

WEKO respond GmbH Gewerbestraße 18 79539 Lörrach

Gewerbestraße 18  
79539 Lörrach  
Telefon (07621) 1538-0  
Telefax (07621) 1538-16  
Ihr Ansprechpartner: Markus Welte  
M.Welte@weko-respond.de  
www.weko-respond.de

April 2023

## Sonderrundschreiben

### Digitale Beschlussfassung auch ohne satzungsrechtliche Grundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das „Gesetz zur Erleichterung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ können Vereine und Stiftungen Mitgliederversammlungen nun wieder digital abhalten, auch ohne satzungsrechtliche Grundlage.

Die bis zum 31. August 2022 geltenden Ausnahmeregelungen zu digitalen Mitgliederversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie waren außer Kraft getreten. Mit der Ergänzung des § 32 BGB in Absatz 2 hat der Gesetzgeber nun eine dauerhafte Regelung getroffen. Nach dem Beschluss des Bundestages und der Zustimmung durch den Bundesrat ist das Gesetz am 20. März 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 21. März 2023, in Kraft getreten. Anbei der vollumfängliche Gesetzeswortlaut.

Zu beachten ist:

Gemäß § 32 Abs. 3 BGB sind schriftliche Umlaufbeschlüsse ohne Satzungsregelung nur wirksam, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

gez. Markus Welte

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (IFU/ISM/gGmbH)

#### Bankverbindung

Baden-Württembergische Bank  
Lörrach  
BLZ 600 501 01  
Kto.-Nr. 743 550 21 21  
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21  
BIC: SOLADEST

#### Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 844 94 14  
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14  
BIC: DAAEDED

#### Teil der WEKO respond Unternehmensgruppe

ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

---